

**Satzung der Großen Kreisstadt Stollberg über Erlaubnisse und
Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungssatzung)**

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Sondernutzungen**
- § 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**
- § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**
- § 5 Erlaubnisantrag**
- § 6 Erlaubniserteilung**
- § 7 Erlaubnisversagung**
- § 8 Pflichten des Erlaubnisnehmers**
- § 9 Haftung und Sicherheiten**
- § 10 Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten**
- § 11 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz**
- § 12 Gebührenschuldner**
- § 13 Gebührenberechnung**
- § 14 Gebührenerstattung**
- § 15 Entstehung und Fälligkeit sowie Änderung der Gebühren**
- § 16 Übergangsregelung**
- § 17 Inkrafttreten**

Anlage 1: Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung vom 20.04.2015
Anlage 2: Übersicht der Straßen mit Standorten vom 20.04.2015

**Satzung der Großen Kreisstadt Stollberg über Erlaubnisse und
Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl.S. 55, ber. 159),

zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl.S. 130, 140); §§ 18 und 22 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 02. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 235) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 234, 235) und dem § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) - zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) - hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Stollberg mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Oberen Straßenaufsichtsbehörde vom 21.08.2013 in seiner Sitzung am 20.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Großen Kreisstadt Stollberg.
- (2) Zu den öffentlichen Verkehrsflächen, im Folgenden als Straße bezeichnet, gehören
 1. der Straßenkörper, das sind insbesondere:
 - 1.1. der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen;
 - 1.2. die Fahrbahn, Haltestellenbuchten, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Materialbuchten sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Rad- und Gehwege);
 2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
 3. das Zubehör, das sind Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Straßenanlieger dienen und die Bepflanzung.

- (3) Von dieser Satzung bleiben unberührt:
1. Wochenmarktsatzung der Großen Kreisstadt Stollberg
 2. Konzessionsverträge mit Versorgungsträgern
 3. Rechte nach § 23 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG)
 4. Rechte aufgrund sonstiger Regelungen

§ 2 Sondernutzungen

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung (§ 18 Abs. 1 SächsStrG).

§ 3 Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

- (1) Sondernutzungen bedürfen vorbehaltlich des § 4 der Erlaubnis der Großen Kreisstadt Stollberg. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Wird eine Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Benutzungsart für sich erlaubnispflichtig.
- (4) Die Erteilung der Erlaubnis entbindet den Erlaubnisnehmer nicht von der Verpflichtung, erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen, insbesondere der straßenverkehrsrechtlichen und bauaufsichtsrechtlichen Vorschriften einzuholen (z.B. Baugenehmigung).
- (5) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG). Gleiches gilt für Bundesfernstraße gem. § 8 Abs. 10 FStrG. Ein Anspruch auf Abschluss eines Vertrages besteht nicht. Der Gestattungsvertrag ist je nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls auf Zeit, mit bestimmten Kündigungsfristen oder jederzeit kündbar abzuschließen. In ihm sind insbesondere das Entgelt für die Gestattung der Nutzung und die Ersatzpflicht für alle Aufwendungen und sonstigen Nachteile, die die Große Kreisstadt Stollberg aus Anlass der Nutzung treffen, festzulegen.

- (6) Das Plakatieren ist erlaubt an der Hohensteiner Straße, Schillerstraße, Chemnitzer Straße, Zwickauer Straße, Albrecht-Dürer-Straße, Auer Straße, Zwönitzer Straße, Bahnhofstraße und Hartensteiner Straße außerhalb des Geltungsbereiches der Gestaltungssatzungen in den dafür vorgesehenen Halterungen (Ausleger) sowie an den Litfaßsäulen. Die Sicherheit und Leichtigkeit im öffentlichen Straßenverkehr darf nicht beeinträchtigt werden. Die seitens der Straßenverkehrsbehörde und Eigentümer der Straßenbeleuchtungsmasten zugelassenen Standorte liegen als Anlage 2 dieser Satzung bei.
- (7) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere:
- a) das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf Gehwegen bzw. Plätzen vor Gaststätten und Gewerben, dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;
 - b) Teile baulicher Anlagen, wenn sie keinen Mindestabstand von 2,50 m Höhe zur Fahrbahn bzw. 0,75 m seitlichen Abstand zu Fahrbahn besitzen. Balkone, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern.
 - c) die vorübergehende und dauerhafte Herstellung von Gehwegsüberfahrten oder Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
 - d) das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;
 - e) das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufes bzw. Fahrzeuge zur Entsorgung;
 - f) das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
 - g) das Aufstellen von Sitzbänken;
 - h) das Aufstellen von Werbeaufstellern;
 - i) das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern;
 - j) das Aufstellen von Gefäßen, Containern und anderen Behältnissen zur Aufnahme von Hausmüll, Wertstoffen oder Baustoffen;
 - k) die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 4,5 Meter oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 3 Meter oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
 - l) das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel;

- m) Sondernutzungen sind in der Regel auch das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen.
- (8) Ausgenommen von § 3 Abs. 6 Sondernutzungssatzung sind das Werben mittels Plakaten, Ständen oder ähnlich sperrigen Anlagen für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen im Zeitraum des Wahlkampfes gem. § 8 FStrG sowie § 18 SächsStrG im gesamten Stadtgebiet sowie in den Ortsteilen. Im Bereich des Hauptmarktes ist das Werben grundsätzlich untersagt. Die Anträge sind 14 Tage vor Beginn des Aushanges in der Großen Kreisstadt Stollberg einzureichen. Auf Straßenflurstücken der Bundes- und Staatsstraßen ist die Errichtung von Werbeanlagen grundsätzlich untersagt. Für die Errichtung von Werbeanlagen außerhalb der Ortsdurchfahrten gelten die Anbauverbote bzw. –beschränkungen des § 9 FStrG bzw. § 24 SächsStrG.
- (9) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG sowie § 8 a FStrG als Sondernutzung. Die Anlage bedarf der Zustimmung des Straßenbaulastträgers. Innerhalb der geschlossenen Ortslage bedarf die Anlage neuer sowie die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge ebenfalls der Zustimmung des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen:
- a) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
 - b) die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterial, Sperrmüll sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
 - c) das Aufstellen von Restmüll- und Wertstoffbehältern auf Gehwegen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur am Vortag und am Tag der Entleerung oder Abholung, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden und eine Mindestbreite von 1 Meter frei bleibt;
 - d) bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie zum Beispiel Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Treppenstufen, Vordächer und Ähnliches, wenn sie nicht mehr als 0,5 m in einen Gehweg oder 0,75 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen.

- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Nutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegenden Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 5 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich vom Erlaubnisnehmer 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Großen Kreisstadt Stollberg im Bau-/Ordnungsamt zu stellen.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
 - a) Name, Anschrift, telefonische Erreichbarkeit und Unterschrift des Antragstellers;
 - b) Angaben über Art, örtliche Begrenzung, Dauer der Sondernutzung,
 - c) Lagepläne, Zeichnungen, Verkehrszeichenpläne, Erläuterungen – soweit gefordert;
 - d) Auf Anforderung sind ergänzende Angaben zu machen sowie aussagekräftige Fotos (idealerweise digital) vor und nach der Nutzung vorzuweisen.
- (3) Mit jeder Ausstellung einer Sondernutzung ist eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschränkung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, deshalb muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (4) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen sind in der Straßenverkehrsbehörde der Großen Kreisstadt Stollberg zu stellen. Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt. Soweit die Große Kreisstadt Stollberg nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers erteilen. Die Hinweise und Auflagen des Straßenbaulastträgers werden Bestandteile der Erlaubnis. Die Antragsfrist soll in diesen Fällen einen Monat betragen.

- (5) Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen obliegt dem durchführenden Baubetrieb, welcher die verkehrsrechtliche Anordnung erhält.
- (6) Bei Havarien im öffentlichen Verkehrsraum ist ein Antrag (auch per Fax oder E-Mail) am Tag des Beginns der Sondernutzung möglich.

§ 6 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Großen Kreisstadt Stollberg. Sie wird auf die Zeit, für maximal ein Jahr, für Werbeaufsteller sowie Warenauslagen jedoch längstens bis 31.12. des Jahres, oder auf Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und / oder mit Auflagen erteilt werden. Aufgrabungserlaubnis gilt für sechs Monate.
- (2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

§ 7 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

- a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
- b) die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
- c) die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und / oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;

- d) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet bzw. in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzung zu befürchten ist;
 - e) bei Veranstaltungen und Stadtfesten dadurch Belästigungen, Behinderungen und Einschränkungen zu erwarten sind.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach §§ 3 oder 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

§ 8

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an Straßen bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an Verkehrsanlagen erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Große Kreisstadt Stollberg ist spätestens 7 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Große Kreisstadt Stollberg informiert die Straßenbaubehörde über Beginn und Ende der Sondernutzung.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

§ 9

Haftung und Sicherheiten

- (1) Die Große Kreisstadt Stollberg kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftungsrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Große Kreisstadt Stollberg kann die Hinterlegung einer Sicherheit zugunsten des betroffenen Straßenbaulastträgers fordern, sofern dieser es verlangt. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter stellt der Erlaubnisnehmer den Straßenbaulastträger.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gebrauchsgegenstände. Soweit die Große Kreisstadt Stollberg nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird ein Vertreter des Straßenbaulastträgers hinzugezogen. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Großen Kreisstadt Stollberg als Genehmigungsbehörde die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, innerhalb einer Woche anzuzeigen. Die Große Kreisstadt Stollberg informiert die Straßenbaubehörde über Beginn und Ende der Sondernutzung. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Großen Kreisstadt Stollberg vom Bau-/ Ordnungsamt gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Straßenbaulastträger hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.
- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Große Kreisstadt Stollberg.
- (5) Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder Einrichtungen, es sei denn, ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 10

Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 8 SächsStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere:
 - a) entgegen gesetzlicher Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
 - b) einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
 - c) eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
 - d) Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 Punkte a bis c können mit einer Geldbuße bis 500,00 Euro, gemäß Abs. 1 Punkt d mit bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung kann mit Zwangsmitteln gemäß dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen in der gültigen Fassung begegnet werden.

§ 11

Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 3 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage I beigefügten Gebührenverzeichnisses zur Sondernutzungssatzung vom 20.04.2015 erhoben, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit Mindestgebühren bestehen, kommen diese zur Anwendung (Anlage 1).
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 4 sind gebührenfrei. Weiterhin gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen.
- (3) Sondernutzungen für Straßenbau,- oder -pflegearbeiten sowie Baumpflegearbeiten, die durch die Große Kreisstadt Stollberg oder deren Auftragnehmer ausgeführt werden, sind gebührenfrei.
- (4) Sitzbänke, die nicht der Bewirtung dienen, Papierkörbe und Fahrradständer sind gebührenfreie Sondernutzungen.
- (5) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Großen Kreisstadt Stollberg die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 12 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller;
 - b) der Erlaubnisnehmer;
 - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach der wirtschaftlichen Bedeutung des Gebührensschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Soweit Meter oder Quadratmeter die Bemessungsgrundlage sind, richtet sich die Sondernutzungsgebühr nach der genehmigten Inanspruchnahme.
- (3) Beginnt oder endet eine Sondernutzung, für die eine jährliche Gebühr festgesetzt ist, vor Ablauf des Kalenderjahres, ist für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten. Ist eine monatliche Gebühr festgesetzt, werden angefangene Monate voll berechnet. Ist eine wöchentliche Gebühr festgesetzt, werden angefangene Wochen voll berechnet.
- (4) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis der Anlage I enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich jedoch soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.
- (5) Für die Bearbeitung der Anträge werden Verwaltungsgebühren gemäß der gültigen Verwaltungskostensatzung der Großen Kreisstadt Stollberg erhoben.

§ 14 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren auf Antrag erstattet.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Gründe der Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und nachzuweisen. Einmalige bzw. Mindestgebühren, Beträge unter 10,00 EUR und Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.
- (3) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden zeitanteilig erstattet, wenn die Große Kreisstadt Stollberg eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 15 Entstehung und Fälligkeit sowie Änderung der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 - b) für Sondernutzungen mit einem bestimmten Zeitraum (höchstens ein Jahr) bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum;
 - c) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit Inkrafttreten der Satzung;
 - d) bei unerlaubter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Großen Kreisstadt Stollberg durch das Bau-/ Ordnungsamt von der Beendigung der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 15 Abs. 1
 - a) Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
 - b) Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 16
Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Große Kreisstadt Stollberg vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 17
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum und Sondernutzungsgebühren der Stadt Stollberg vom 25.03.2002 außer Kraft.

Stollberg, 21.04.2015

Schmidt
Oberbürgermeister

Siegel

Anlage 1: Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung vom 20.04.2015

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzungen	Bemessungsgrundlage		Gebühr nach Bemessungsgrundlage in Euro	Mindestgebühr in Euro
		Maßeinheit	Zeiteinheit		
1.	<u>Anlagen und Einrichtungen mit Personal</u>				
1.1	Aufstellung von Tischen und 10,00 Stühlen sowie dekorativem und begrenzendem Zubehör	m ²	Tag	0,20	10,00
		m ²	Woche	1,00	
1.2	Aufstellen von Imbisswagen und -ständen	m ²	Tag	1,50	10,00
		m ²	Woche	4,50	20,00
		m ²	halbes Jahr	100,00	
		m ²	im Jahr	200,00	
1.3	Verkaufswagen mit kurzer Haltezeit an verschiedenen Orten		halbes Jahr	120,00	
			Jahr	200,00	
2.	<u>Sonstige Anlagen & Einrichtungen</u>				
2.1	Warenautomaten und sonstige Automaten	Stück	Jahr	30,00	
2.2	Warenauslagen / Werbeaufsteller	m ²	Woche	0,55	
		m ²	Monat	1,10	
		m ²	Jahr	12,50	
2.3	Gerüste	m ²	Woche	0,80	
3.	<u>Lagerung</u>				
3.1	Baubuden, Baumaschinen, Baubaracken, Baumaterial, Bauschutt, Infomobile	m ²	Woche	1,00	30,00
3.2	Container 0,5 bis 10 m ³	Stück	Tag	2,50	
	über 10 m ³	Stück	Tag	5,00	
3.3	Aschekübel, Müllboxen außerhalb der Abholtag, max. 1 m ²	Stück	Tag	1,00	
3.4	Sperrmüll und sonstiges Material	m ²	Woche	2,60	
3.5	für alle Einschränkungen des öffentl. Verkehrsraumes auf Straßen, Gehwegen und Plätzen in Baulast der Großen Kreisstadt Stollberg	m ²	Woche	1,00	30,00

4.	<u>Werbung</u>				
4.1	Werbeanlagen parallel und im rechten Winkel zur Hausfront, wenn sie mehr als 30 cm in die öffentlichen Verkehrsfläche hineinragen, je Aufstellungsort und Größe (vor einem Geschäft)	je Anlage	Jahr	18,00	
4.2	Schaukästen und Vitrinen max. 1m ²	Stück	Jahr	20,00	
4.3	Verkaufsstände zur Selbstbedienung z.B. Zeitungen	m ²	Woche	0,65	
		m ²	Monat	2,60	
		m ²	Jahr	30,00	
4.4	Mobile Sonderbauten (Bühnen, Terrassen, Flächen, die gewerblich bewirtschaftet werden)	m ²	Woche	1,50	15,00
		m ²	Monat	6,00	60,00
5.	<u>Andere Nutzung</u>				
5.1	Abstellen von zulassungspflichtigen aber nicht zugelassenen Fahrzeugen	m ²	Woche	3,00	30,00
6.	<u>Transporte</u>				
6.1	Möbeltransporte, Umzüge etc.	Tag		20,00	

Die Anlage 2 dieser Satzung beinhaltet eine Übersicht der Straßen mit Standorten vom 20.04.2015, welche durch die Straßenverkehrsbehörde geprüft und zugelassen wurden, in einer Fotodokumentation aufgelistet. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 KomBekVO (Kommunale Bekanntmachungsverordnung) durch Ersatzbekanntmachung. Die Anlage 2 dieser Satzung liegt im Bürgerservice der Stadtverwaltung Stollberg, Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten vom 30.05.2015 bis 20.06.2015 aus.

Sprechzeiten Bürgerservice:

Montag	geschlossen
Dienstag	08:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:30 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 18:00 Uhr
Freitag	08:30 bis 13:00 Uhr
Samstag	08:30 bis 11:00 Uhr

Satzung der Großen Kreisstadt Stollberg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

(Sondernutzungssatzung)

- Chronologie -

	Beschluss- Nr.	Beschlussdatum	Bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt
Satzung	211/95	27.11.1995	28.11.1995	28.11.1995	12/1995 vom 14.12.95
1. Änderung	30/96	26.02.1996	27.02.1996	27.02.1996	03/1996 vom 14.03.96
2. Änderung	00/025	21.02.2000	22.02.2000	22.02.2000	3/2000 vom 12.03.00
3. Änderung	01/114	26.11.2001	27.11.2001	01.01.2002	12/2001 vom 12.12.01
Satzung	02/026	25.03.2002	26.03.2002	26.03.2002	04/2002 vom 12.04.02

Abkürzungsverzeichnis

SN	Sondernutzung
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
SächsGVBl	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz
BGBl	Bundesgesetzblatt
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
VA	Verkehrsrechtliche Anordnung